



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2025/0602/ES (Spain)

Vorläufiger Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes 28/2005 vom 26. Dezember über Gesundheitsmaßnahmen gegen das Rauchen und zur Regelung des Verkaufs, der Abgabe, des Konsums und der Werbung für Tabakerzeugnisse.

Eingangsdatum : 14/10/2025

Ende der Stillhaltefrist : 15/01/2026 (15/04/2026)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 2888

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0602/ES

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késésekét - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20252888.DE

1. MSG 001 IND 2025 0602 ES DE 14-10-2025 ES NOTIF

2. Spain

3A. Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y Otras Políticas Comunitarias

Subdirección General de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente

Plaza Marqués de Salamanca 8, 28006 Madrid

d83-189@maec.es

3B. Unidad de Prevención y Control del Tabaquismo

Subdirección General de Promoción, Prevención y Equidad en Salud

D.G. de Salud Pública y Equidad en Salud

Ministerio de Sanidad

Paseo del Prado, 18-20, 28071 – Madrid



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

prevenciondeltabaquismo@sanidad.gob.es
+34915961249

4. 2025/0602/ES - X00M - Waren und diverse Produkte

5. Vorläufiger Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes 28/2005 vom 26. Dezember über Gesundheitsmaßnahmen gegen das Rauchen und zur Regelung des Verkaufs, der Abgabe, des Konsums und der Werbung für Tabakerzeugnisse.

6. Tabak und verwandte Erzeugnisse

Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter für Nikotin
Elektronische Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllbehälter
Nikotinbeutel
Erhitzte pflanzliche Produkte

7.

8. Die Verordnung legt den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Gesundheit von Rauchern und Nichtrauchern, die Förderung gesunder Räume mit größerem Schutz verschiedener sozialer Gruppen und auf der anderen Seite auf die Verbesserung der für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse geltenden Regelungen. Daher sind die Hauptziele der Verordnung die Folgenden:

Rauchfreie Räume, insbesondere im Freien, auszubauen. Elektronische Einwegzigaretten zu verbieten. Die neuen Kategorien verwandter Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der Verordnung aufzunehmen, insbesondere Nikotinbeutel und erhitzte pflanzliche Erzeugnisse. Den Konsum von Tabakerzeugnissen durch Minderjährige zu verbieten.

Der vorläufige Gesetzentwurf besteht aus einem erläuternden Teil und einem einzigen Artikel mit fünfundzwanzig Abschnitten. Auf disaggregierte Weise ist Folgendes anzumerken:

In Abschnitt 1 wird der Anwendungsbereich der Regelung auf verwandte Erzeugnisse und Tabakkonsumgeräte ausgeweitet.

In Abschnitt 2 werden neue Begriffsbestimmungen aufgenommen.

In Abschnitt 3 wird ein Verbot des Konsums von Tabakerzeugnissen durch Minderjährige eingeführt.

Abschnitt 4 erweitert die Räume, in denen das Rauchen verboten ist.

Abschnitt 5 sieht eine Änderung der Regelungen für Werbung, Absatzförderung und Sponsoring vor, die auf Tabakkonsumgeräte ausgeweitet werden.

In Abschnitt 6 wird die Anwendung der Vorschriften über gebräuchliche Bezeichnungen auf Tabakkonsumgeräte ausgeweitet.

Die Abschnitte 7 und 8 implementieren spezifische Vorschriften für neue Kategorien verwandter Produkte in unsere Rechtsordnung. Dabei wird ein neues Kapitel IIIa hinzugefügt, in dem die Beschränkungen für den Verkauf, die Lieferung und den Konsum dieser Produkte festgelegt sind. Damit soll die Regulierung dieser Produkte im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit aktualisiert werden. Außerdem wird ein neues Kapitel IIIb eingefügt, in dem die Regulierung der Werbung, Verkaufsförderung und des Sponsorings für diese Produkte festgelegt ist. Neben anderen Bestimmungen wird das Verbot des Verkaufs und der Abgabe von elektronischen Einwegzigaretten als neues Merkmal hervorgehoben. Mit Abschnitt 9 wird der Titel des Kapitels IV geändert, das nunmehr den Titel „Maßnahmen zur Verhinderung des Rauchens, zur Förderung der Gesundheit und zur Erleichterung der Raucherentwöhnung“ trägt.

In den Abschnitten 10 und 12 wird der Begriff „Tabakentzug“ durch „Tabakentwöhnung“ ersetzt.

In Abschnitt 11 wird die Einrichtung der Beobachtungsstelle für die Prävention des Rauchens eingeführt.

Die Abschnitte 13 bis 18 ändern das System der Strafen, Verstöße, die Höhe der Strafen und die verantwortlichen Personen.

Abschnitt 19 erweitert den Anwendungsbereich der Beschilderungspflicht in Zentren oder Räumlichkeiten, in denen ein Konsumverbot besteht, indem er sie auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ausweitet.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

In den Abschnitten 20, 21 und 23 sind die Verbrauchsanforderungen für Gefängnisse, psychiatrische Einrichtungen sowie Wohnheime für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Abschnitt 22 streicht die neunte Zusatzbestimmung, die die Sonderausnahme für private Raucherclubs betrifft.

In Abschnitt 24 wird eine Zusatzbestimmung zu den Verpflichtungen im Rahmen der Beschilderung eingefügt.

In Abschnitt 25 werden die zwölfte Zusatzbestimmung zum Konsum und Verkauf von Nikotinabgabegeräten und ähnlichen Produkten an Minderjährige sowie die dreizehnte Zusatzbestimmung zu Beschränkungen der Werbung, Verkaufsförderung und des Sponsorings für Nikotinabgabegeräte und Nachfüllbehälter gestrichen.

9. Die Verordnung ist eine Reaktion auf die jüngsten Entwicklungen auf dem Markt für Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte, auf dem in Spanien eine große und vielfältige Palette von Produkten mit unterschiedlichen Eigenschaften aufgetaucht ist, mit oder ohne Tabak, mit oder ohne Nikotin, mit oder ohne elektronische Komponenten und sogar mit hybriden Merkmalen, die eine komplexe Klassifizierung erfordern. Diese Entwicklungen stellen eine Herausforderung dar, weshalb eine angemessene technische Reaktion erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz der Personen, die diese neuen unkonventionellen Produkte konsumieren, zu gewährleisten. Diese Produkte sind in vielen Fällen nicht durch Gesundheitsvorschriften abgedeckt, sei es auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene, und es ist daher notwendig, eine dringende Antwort darauf zu geben.

Diese Vorschrift ist die Entwicklung einer der wichtigsten Maßnahmen, die im jüngst genehmigten umfassenden Plan für die Prävention und Kontrolle von Tabak für den Zeitraum 2024-2027 festgelegt sind. In dem Plan, der mit verschiedenen sozialen, staatlichen und wissenschaftlichen Sektoren vereinbart wurde, wurde festgestellt, dass aufgrund erheblicher Veränderungen sowohl auf epidemiologischer Ebene als auch bei den Verbrauchsmustern sowie in der derzeitigen Marktkonfiguration für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse in Spanien verschiedene Verbesserungen erforderlich sind, die in der harmonisierten Regelung der Union noch nicht vorgesehen sind.

10. Verweise auf Grundagentexte: 2005/0067/E

Die Grundagentexte wurden in einer früheren Notifizierung übermittelt:
2005/0067/E

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu